Vollstreckbare Ausfertigung

Anlage 1

Aktenzeichen:
32 C 444/14

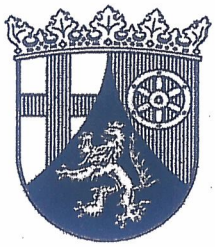

Amtsgericht St. Goar

EINGEGANGEN
07. DEZ. 2015
Momm und Huppertz
Rechtsanwälte

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Momm und Huppertz, Wilhelmstraße 9, 52070 Aachen

gegen

B2B Technologies Chemnitz GmbH iL, vertr.d.d. Liqudator David Jähn, Neefestraße 88, 09116 Chemnitz

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Strieder, Rheinstraße 52, 42697 Solingen

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht St. Goar durch die Richterin am Amtsgericht Nass auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.10.2015 am 19.11.2015 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagten keine Zahlungsansprüche gegen den Kläger, derer sie sich zu der Bewegnummer BE-45970 berühmt, zustehen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert des Verfahrens wird festgesetzt auf 480,00 Euro.

5. Die Berufung gegen diese Entscheidung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass er aus einem im Internet geschlossenen Geschäft nicht zur Zahlung verpflichtet ist.

Er stieß im März 2014 beim Serven im Internet auf die von der Beklagten betriebene Homepage „www.online-lagerwerksverkauf.de".

Wenig später erhielt er eine Rechnung der Beklagten i.H.v. 240,00 Euro. Es wurde mitgeteilt, dass der Kläger für die von ihm betriebene Firma J.Lange Handelsvertretung einen Internetzugang für zwei Jahre zum Preis von 240,00 Euro pro Jahr erlangt hat. Auf der Rechnung wurde darauf hingewiesen, dass dem Kläger kein Widerrufsrecht zustehe, da er den Vertrag im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit geschlossen habe.

In der Folgezeit widerrief der Kläger den Vertrag per E-Mail. Daneben übermittelte er seinen Widerruf bzw. die Anfechtung des Vertrags per Einschreiben. Die Annahme des Einschreibens wurde von der Beklagten verweigert.

Die Beklagte mahnte die Zahlung wiederholt an und beauftragte ein Inkassobüro.

Der Kläger trägt vor,

er sei über ein Angebot auf der Internetplattform ebay für einen äußerst günstigen Laptop auf die Seite der Beklagten geleitet worden. Es sei aber nicht möglich gewesen, auf den Laptop zuzugreifen. Er selbst arbeite als Fernfahrer. Seine Handelsvertretung Lange habe er seit vielen Jahren aufgegeben.

Er gehe davon aus, dass es bereits am wirksamen Zustandekommen eines Vertrages fehle.

Er beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor,

der Kläger habe einen wirksamen 2-Jahres-Vertrag über das Internet abgeschlossen, mit dem er einen kostenpflichtigen Zugang zu dem von der Beklagten betriebenen elektronischen Marktplatz erhalten habe. Die Beklagte wende sich ausdrücklich an Gewerbetreibende, Kaufleute, Behörden und Vereine und biete die Möglichkeit, entweder als Einkäufer auf ein umfassendes Warensortiment zuzugreifen oder als Anbieter von Waren selbst aktiv zu werden. Der Kläger habe explizit angegeben, dass er eine Handelsvertretung betreibe. Er sei über die von der Beklagten angebotenen Leistungen ebenso informiert worden wie über den Preis pro Monat von 20,00 Euro bei einer Vertragsdauer von zwei Jahren. Durch Setzen eines Hakens auf der Schaltfläche der Anmeldung habe der Kläger auch die AGB der Beklagten akzeptiert. Danach sei das angerufene Gericht bereits örtlich nicht zuständig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den umfangreichen Schriftverkehr der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Das angerufene Gericht ist örtlich gem. §§ 12, 13, 29 ZPO zuständig. Der Gerichtsstand der negativen Feststellungsklage ist dort, wo die Leistungsklage umgekehrten Rubrums zu erheben wäre. Die Zahlungsansprüche der Beklagten wären am Schuldnerwohnsitz des Beklagten, also vor dem Amtsgericht St. Goar, geltend zu machen.

Die Beklagte kann nicht nachweisen, dass sie mit dem Kläger über ihre AGB eine wirksame Gerichtsstandvereinbarung im Sinne des § 38 ZPO geschlossen hat. Dies setzt voraus, dass der Kläger Kaufmann ist. Hierfür reicht nicht aus, dass der Kläger möglicherweise seine Kaufmannseigenschaft durch entsprechende Einstellungen auf der Internetseite der Beklagten bestätigt hat. Voraussetzung ist, dass er tatsächlich als Kaufmann tätig geworden ist. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen vorgetragen, dass er als Fernfahrer angestellt tätig ist und dass er seit vielen Jahren keine Handelsvertretung mehr betreibe. Es fehlt daher an der für eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung notwendigen Kaufmannseigenschaft des Klägers.

Der Kläger hat das gem. § 256 I ZPO erforderliche Feststellungsinteresse. Ein solches wird angenommen, wenn sich jemand einer Forderung gegen einen anderen beruft. Die Beklagte beruft sich vorliegend darauf, gegen den Kläger Zahlungsansprüche aus dem geschlossenen Internetvertrag zu haben und hat diese außergerichtlich angemahnt.

Die Feststellungsklage ist auch begründet.

Der Beklagten stehen gegen den Kläger aus dem streitgegenständlichen Internetvertrag über die Verschaffung eines Zugangs zu einem elektronischen Marktplatz keine Zahlungsansprüche zu. Dabei kann offen bleiben, ob es zwischen den Parteien überhaupt zu einem wirksamen Vertragsschluss gekommen ist. Denn jedenfalls hat der Kläger den mit der Beklagten im März geschlossenen Vertrag wirksam widerrufen. Dies ist zwischen den Parteien unstreitig. Dies folgt bereits aus dem Schreiben der Beklagten vom 24.04.2014 an den Kläger, mit dem sie den Widerruf bzw. Widerspruch des Klägers ausdrücklich zurückgewiesen hat.

Der Kläger ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Danach ist Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Bei natürlichen Personen besteht grundsätzlich die Annahme, dass es sich um einen Verbraucher handelt. Bei verbleibenden Zweifeln ist zugunsten der Verbrauchereigenschaft zu entscheiden (BGH NJW 2009, 3780 ff.). Im vorliegenden Fall hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung unbestritten vorgetragen, dass er angestellter Fernfahrer sei. Er habe bereits seit vielen Jahren eine früher betriebene Handelsvertretung aufgegeben. Den Laptop habe er zu privaten Zwecken erwerben wollen und auf der Internetseite von ebay entdeckt. Von dort sei er auf die Handelsplattform der Beklagten gelangt und habe sich dort durchgeklickt. Eindeutige Umstände, die darauf hinweisen, dass der Kläger in Verfolgung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelte, sind nicht ersichtlich, so dass von der Verbrauchereigenschaft des Klägers auszugehen ist.

Somit handelt es sich bei den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag um ein Fernabsatzgeschäft mit der Folge, dass die Beklagte als Unternehmerin verpflichtet war, den Kläger als Verbraucher auf ein Widerrufsrecht nach §§ 312 g, 355 BGB hinzuweisen.

Unstreitig hat die Beklagte den Kläger auf ihrer Internetseite nicht über ein bestehendes Widerrufsrecht belehrt. Diese Notwendigkeit entfällt entgegen der von der Beklagtenseite vertretenen Rechtsauffassung nicht bereits deshalb, weil die Internetseite der Beklagten sich ausschließlich an Firmen, Gewerbetreibende, Behörden und selbständige Freiberufler wendet und der Nutzer der entsprechenden Seite sowohl im Adressfeld eine voreingestellte Rechtsform, wie z.B. im Fal-

le des Klägers Handelsvertretung, angegeben und durch das Setzen eines Häkchens nochmals seinen gewerblichen Nutzungsstatus aktiv bestätigt hat. Aus der Aufmachung der Internetseite kann nämlich nicht hinreichend hergeleitet werden, dass sie sich nicht auch an Verbraucher richtet. Auf ihr fehlt explizit ein Warnhinweis an Verbraucher, dass sie bei Anmeldung explizit kein Widerrufsrecht haben (vgl. den von der Beklagten ausgedruckten Screenshort auf Bl. 115 der Akte). Zwar ist es zulässig, Angebote eines Unternehmers auf einen gewerblichen Kundenkreis zu beschränken. Dies folgt bereits aus dem Grundsatz der Privatautonomie. Die Gestaltung des Internetauftritts der Beklagtenseite zielt aber darauf ab, dass Verbraucher sich als Unternehmer ausgeben, um auf die von der Beklagten beworbenen besonders günstigen Schnäppchen zugreifen zu können. Dies folgt auch daraus, dass die Güter, die von der Beklagten angeboten werden, wie z. B. Pkw´s, Uhren, Textilien, Schmuck, Schuhe, Möbel, Hardware etc. gerade für den Endverbraucher interessant erscheinen. Aus den von der Klägerseite vorgelegten wettbewerbsrechtlichen Gerichtsentscheidungen des Landgerichts Leipzig (LG Leipzig vom 06.10.2014, Az. 05 O 2848/14; 16.07.2015, Az. 05 O 3496/14) folgt des Weiteren, dass die Beklagte in sozialen Netzwerken, wie Facebook Werbungen schaltet und von dort Verlinkungen zu dem Internetportal der Beklagten erfolgen. Aus den vorgelegten Entscheidungen folgt weiter, dass in den sozialen Netzwerken mit Artikeln zu besonders günstigen Preisen Werbung gemacht wird, die letztlich über das Portal der Beklagten zu eben diesen Preisen nicht zu beschaffen sind. Auch die Vielzahl von amtsgerichtlichen Gerichtsurteilen zeigt, dass immer wieder Verbraucher das Internetportal der Beklagten nutzen und es in der Folge zu entsprechenden Rechtsstreitigkeiten kommt, die von den Amtsgerichten sehr unterschiedlich entschieden werden.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass auch er über ein Lockangebot für einen besonders günstigen Laptop zu dem Internetportal der Beklagten geraten ist.

Aufgrund einer Gesamtschau der Umstände geht das Gericht im vorliegenden Fall von einem Umgehungstatbestand im Sinne des § 312 k, I, Satz 2 BGB aus. Die Vorgehensweise der Beklagten zeigt hinreichend, dass es ihr darum geht, die Anwendung von verbraucherschützenden Normen zu verhindern, damit eine möglichst große Anzahl von entgeltpflichtigen Nutzungsverträgen für das Internethandelsportal geschlossen wird. Die Entscheidung des BGH´s vom 22.12.2004 (NJW 2005, 1045 ff.) ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Im Falle des BGH hatte der private Käufer bewusst seinen Unternehmensstatus vorgetäuscht, um den Kauf tätigen zu können, in dem Bewusstsein, dass der Verkäufer den streitgegenständlichen Gebrauchtwagen nur an einen Händler verkaufen wollte, damit er die Gewährleistung ausschließen konnte. Im vorliegenden Fall ist dem rechtsunkundigen Verbraucher nicht notwendigerweise bewusst, dass er auf die Widerrufsmöglichkeit verzichtet, wenn er bei Abgabe seiner Anmeldeerklärung auf dem Feld

„Adressdaten" in der Rubrik Rechtsform die entsprechenden Voreinstellungen für gewerbliche Nutzer bestätigt. Die dort von den Nutzern getätigten Angaben werden von der Beklagten nicht geprüft oder kontrolliert. Dies dürfte auch nicht in ihrem Interesse liegen. Mit der Angabe der Beklagten auf ihrer Internetanmeldung, bis „zu 90 % sparen", werden Endverbraucher geradezu verleitet, hinsichtlich des gewerblichen Statuses unzutreffenden Angaben zu machen. Es ist davon auszugehen, dass dem Verbraucher dabei nicht hinreichend bewusst ist, dass er mit dem unternehmerischen Status auf seine Widerrufsmöglichkeit und andere verbrauschsschützenden Normen verzichtet. Den von dem BGH in der oben genannten Entscheidung angewandten Grundsatz venire contra factum proprium hält das Gericht aufgrund der offensichtlichen Umgehung von verbraucherschützenden Vorschriften seitens der Beklagten für nicht anwendbar.

Im Ergebnis ist der Nutzungsvertrag von dem Kläger wirksam widerrufen worden, so dass der Beklagten gegenüber dem Kläger keine Zahlungsansprüche aus dem streitgegenständlichen Internetvertrag zustehen.

Die Klage hat daher im vollen Umfang Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Da diese Entscheidung zu anderen amtsgerichtlichen Urteilen ausdrücklich im Widerspruch steht, wurde die Berufung zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung ausdrücklich zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht St. Goar
Bismarckweg 3-4
56329 St. Goar

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Nass
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 19.11.2015

Tannhäuser, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt:

(Nick), Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht 11 (Dienstsiegel) Sankt Goar

Vorstehende Ausfertigung wird d.
(X) Kläger(in) /Antragsteller(in)
( ) Beklagten /Antragsgegner(in)
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine beglaubigte Abschrift / Ausfertigung des Urteils ist d.
( ) Kläger(in) /Antragsteller(in)
(X) Beklagten /Antragsgegner(in)
zu Händen von Rechtsanw. Sniedes
zugestellt worden am 26.11.15

(Nick), Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht 11 (Dienstsiegel) Sankt Goar